

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gutachtenbüro Zidi

Stand: 11. September 2026

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Sachverständigen-, Bewertungs- und Beratungsleistungen zwischen dem Gutachtenbüro Zidi, Inhaber Ardijan Zidi, Am Stadtpfad 20, 65760 Eschborn (nachfolgend „Gutachtenbüro“) und seinen Auftraggebern. Auftraggeber können Verbraucher oder Unternehmer sein.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn das Gutachtenbüro ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Auftrag haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2. Vertragsschluss und Auftragserteilung

Ein Auftrag kann vor Ort, telefonisch, elektronisch oder in Textform angefragt werden. Ein Vertrag kommt zustande, sobald das Gutachtenbüro den Auftrag bestätigt oder nach Abstimmung mit der Ausführung beginnt. Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, dem Angebot oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.

Mündliche Nebenabreden sollen zur eindeutigen Dokumentation in Textform bestätigt werden. Gesetzliche Formerfordernisse und der Vorrang individuell ausgehandelter Vereinbarungen bleiben unberührt.

3. Leistungsumfang

Das Gutachtenbüro erbringt insbesondere unabhängige Schadengutachten, Fahrzeugbewertungen, technische Stellungnahmen, Beweissicherungen, Plausibilitäts- und Rechnungsprüfungen sowie technische Kfz-Beratung. Maßgeblich ist stets der konkret erteilte Auftrag.

Ein Gutachten oder eine Bewertung bildet die bei der Besichtigung erkennbaren Verhältnisse sowie die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen ab. Nicht vereinbart sind ohne gesonderten Auftrag insbesondere Reparaturen, Demontagen, zerstörende Prüfungen, Rechtsberatung, Rechtsvertretung, Steuerberatung oder die verbindliche Entscheidung über Ansprüche gegenüber Versicherern oder Dritten.

Ändert oder erweitert sich die Aufgabenstellung während der Bearbeitung, stimmt das Gutachtenbüro den zusätzlichen Leistungsumfang und die daraus entstehende Vergütung vorab mit dem Auftraggeber ab, soweit die Erweiterung nicht lediglich geringfügig ist.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung. Dazu gehören – soweit vorhanden und relevant – insbesondere Fahrzeugpapiere, Schadenhergang, Vorschäden, Altschäden, Reparaturbelege, Umbauten, Sonderausstattungen, Wartungsnachweise, Finanzierungs- oder Leasingangaben sowie bereits vorliegende Kalkulationen und Korrespondenz.

Bekannte Vorschäden, frühere Unfälle, technische Auffälligkeiten und Umstände, die den Fahrzeugwert oder die Schadenbeurteilung beeinflussen können, sind ungefragt mitzuteilen. Das Gutachtenbüro darf Angaben des Auftraggebers und vorgelegte Unterlagen zugrunde legen, sofern keine konkreten Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

Der Auftraggeber sorgt für einen sicheren, ausreichenden und zumutbaren Zugang zum Fahrzeug. Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender Mitwirkung können nach vorherigem Hinweis gesondert berechnet werden, soweit der Auftraggeber sie zu vertreten hat.

5. Besichtigung, Prüfbedingungen und Fremdleistungen

Die Fahrzeugbesichtigung erfolgt grundsätzlich ohne Demontage und mit den am Besichtigungsort verfügbaren Prüfmitteln. Verdeckte oder nur durch Zerlegung erkennbare Schäden können nur berücksichtigt werden, wenn eine weitergehende Untersuchung vereinbart und technisch möglich ist.

Sind Demontearbeiten, Hebebühne, Diagnoseleistungen oder sonstige Leistungen Dritter erforderlich, werden diese nur nach vorheriger Abstimmung veranlasst. Solche Fremdleistungen sind nicht Bestandteil der eigenen Sachverständigenleistung und werden – je nach Vereinbarung – unmittelbar vom Drittanbieter oder über das Gutachtenbüro abgerechnet. Für Auswahl und Überwachung eines beauftragten Dritten haftet das Gutachtenbüro nach den gesetzlichen Vorschriften.

Weist das Fahrzeug erkennbare sicherheitsrelevante Mängel auf, darf das Gutachtenbüro hierauf hinweisen und eine Nutzung bis zur Prüfung oder Instandsetzung ausdrücklich nicht empfehlen. Die Entscheidung über die weitere Nutzung verbleibt beim Halter beziehungsweise Verfügungsberechtigten.

6. Durchführung, Termine und Fertigstellung

Das Gutachtenbüro führt den Auftrag fachgerecht, unabhängig und nach den anerkannten Regeln der Sachverständigentätigkeit aus. Angegebene Bearbeitungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlicher Termin bestätigt wurden.

Die Bearbeitungsfrist verlängert sich angemessen, wenn notwendige Unterlagen, Fahrzeugzugang, Auskünfte, Marktangebote oder sonstige Mitwirkungen noch fehlen oder Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Gutachtenbüros eintreten. Das Gutachtenbüro informiert den Auftraggeber über absehbare wesentliche Verzögerungen.

7. Vergütung und Auslagen

Die Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung, dem Angebot oder der bei Auftragserteilung wirksam einbezogenen aktuellen Honorartabelle des Gutachtenbüros. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen; gegenüber Unternehmen gilt die im jeweiligen Angebot oder Auftrag angegebene Preisdarstellung.

Bei Schadengutachten kann ein Grundhonorar nach der festgestellten Schadenhöhe vereinbart werden. Maßgeblich sind dann die im Auftrag oder in der Honorartabelle beschriebenen Berechnungsparameter. Fahrzeugbewertungen, technische Beratungen, Prüfungen und sonstige Leistungen werden je nach Vereinbarung pauschal, nach Zeitaufwand oder nach Leistungspositionen abgerechnet.

Zusätzlich vereinbarte oder erforderliche Nebenkosten – etwa Fahrtkosten, Datenbank- und Abrufkosten, Porto, besondere Foto- oder Druckleistungen sowie Fremdleistungen – werden nach der vereinbarten Honorartabelle, nach tatsächlichem Aufwand oder zum vereinbarten Preis berechnet. Der Auftraggeber wird vorab informiert, wenn erhebliche, bei Auftragserteilung nicht absehbare Zusatzkosten entstehen.

Ergänzende Stellungnahmen, Nachbesichtigungen, Gutachtenergänzungen oder Prüfungen aufgrund neuer Unterlagen sind gesonderte Leistungen, sofern ihre Ursache nicht in einer vom Gutachtenbüro zu vertretenden mangelhaften Leistung liegt. Bei gerichtlicher Beauftragung richtet sich die Vergütung nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften; bei privater Beauftragung gilt die getroffene Vergütungsvereinbarung.

8. Abtretung und Abrechnung mit Dritten

Eine Abtretung von Schadenersatzansprüchen an das Gutachtenbüro oder eine unmittelbare Abrechnung mit einem Versicherer erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung. Eine solche Abtretung dient, soweit vereinbart, regelmäßig erfüllungshalber und befreit den Auftraggeber nicht automatisch von seiner Zahlungspflicht.

Leistet ein Versicherer oder sonstiger Dritter nicht, nicht vollständig oder verspätet, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Zahlungen Dritter werden selbstverständlich angerechnet. Das Gutachtenbüro schuldet weder die Durchsetzung von Ansprüchen noch einen bestimmten Regulierungserfolg.

9. Rechnung, Fälligkeit und Zahlungsverzug

Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig, sofern auf der Rechnung kein späterer Zahlungstermin angegeben ist. Zulässige Zahlungsarten ergeben sich aus der Rechnung oder der individuellen Vereinbarung.

Der Auftraggeber gerät nach den gesetzlichen Voraussetzungen in Verzug. Bei Verbrauchern gilt insbesondere eine in der Rechnung enthaltene Belehrung über den Verzugseintritt nach 30 Tagen nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang. Das Recht, einen früheren Verzug durch Mahnung oder kalendermäßig bestimmte Fälligkeit herbeizuführen, bleibt unberührt.

Im Verzugsfall können gesetzliche Verzugszinsen und nachweisbare Verzugsschäden verlangt werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben bestehen.

10. Kündigung oder Abbruch des Auftrags

Der Auftraggeber kann den Auftrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften kündigen. Im Fall einer Kündigung oder eines vom Auftraggeber zu vertretenden Abbruchs kann das Gutachtenbüro die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen, angefallene Auslagen und sonstige gesetzlich ersatzfähige Positionen verlangen. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden nach den gesetzlichen Regeln berücksichtigt.

Pauschale Storno- oder Abbruchkosten gelten nur, wenn sie im Einzelfall wirksam vereinbart wurden und dem Auftraggeber ausdrücklich der Nachweis gestattet bleibt, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern kann bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen. In diesem Fall erhält der Verbraucher eine gesonderte Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular.

Soll die Leistung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, kann bei einem späteren Widerruf ein gesetzlich vorgesehener Wertersatz für die bis dahin erbrachte Leistung anfallen. Das Widerrufsrecht kann bei vollständiger Vertragserfüllung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorzeitig erlöschen, insbesondere nach ausdrücklicher Zustimmung und Bestätigung der Kenntnis vom möglichen Erlöschen.

12. Übergabe, Versand und Aufbewahrung

Das Gutachten oder die sonstige Arbeit wird grundsätzlich elektronisch als PDF bereitgestellt. Gedruckte Exemplare, besondere Bildsätze oder weitere Ausfertigungen werden erstellt, wenn dies vereinbart wurde. Der Versandweg richtet sich nach der Vereinbarung und dem angegebenen Empfänger.

Eine Übermittlung an Versicherer, Rechtsanwälte, Werkstätten, Leasinggeber, Restwertinteressenten oder sonstige Dritte erfolgt nur auf Weisung des Auftraggebers, zur Durchführung des Auftrags oder auf anderer zulässiger Rechtsgrundlage. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und berechnete Dokumentationsinteressen bleiben unberührt.

13. Nutzung der Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber darf das Arbeitsergebnis für den im Auftrag vorausgesetzten Zweck nutzen und hierfür an beteiligte Versicherer, Rechtsanwälte, Gerichte, Behörden, Werkstätten, Leasing- oder Finanzierungsunternehmen weitergeben. Urheber- und sonstige Schutzrechte des Gutachtenbüros bleiben unberührt.

Inhaltliche Veränderungen, sinnentstellende Kürzungen oder eine Nutzung unter Weglassen wesentlicher Bestandteile sind nicht zulässig. Eine Veröffentlichung, werbliche Nutzung, Vervielfältigung für andere Fälle oder Weiterverwertung außerhalb des Auftragszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung, soweit keine gesetzliche Befugnis besteht.

14. Mängel, Berichtigung und ergänzende Unterlagen

Für Mängel gelten die gesetzlichen Rechte. Der Auftraggeber wird gebeten, erkennbare Unstimmigkeiten zeitnah mitzuteilen und dem Gutachtenbüro Gelegenheit zur Prüfung und – soweit erforderlich – Berichtigung oder Ergänzung zu geben. Diese Bitte begründet keine Ausschlussfrist und beschränkt gesetzliche Rechte nicht.

Werden nach Fertigstellung neue Tatsachen, Unterlagen oder verdeckte Schäden bekannt, prüft das Gutachtenbüro auf Wunsch, ob eine Ergänzung erforderlich ist. Handelt es sich nicht um die Korrektur eines vom Gutachtenbüro zu vertretenden Fehlers, kann die Ergänzung nach vorheriger Vereinbarung gesondert vergütet werden.

15. Haftung

Das Gutachtenbüro haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus einer übernommenen Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Bewertungen, Reparaturweg, Schadenhöhe, Wiederbeschaffungs- und Restwerte beruhen auf fachlicher Beurteilung, verfügbaren Daten und der festgestellten Marktsituation. Das Gutachtenbüro übernimmt keine Garantie dafür, dass Versicherer, Gerichte, Behörden, Käufer oder sonstige Dritte die Bewertung vollständig übernehmen oder ein bestimmter wirtschaftlicher beziehungsweise rechtlicher Erfolg eintritt.

16. Datenschutz und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften und den gesonderten Datenschutzhinweisen des Gutachtenbüros verarbeitet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Übermittlung von Unterlagen und Daten Dritter berechtigt ist.

Das Gutachtenbüro behandelt auftragsbezogene Informationen vertraulich. Eine Offenlegung erfolgt nur, soweit sie zur Auftragsdurchführung erforderlich, vom Auftraggeber veranlasst, gesetzlich erlaubt oder vorgeschrieben ist. Zur fachgerechten Bearbeitung können geeignete Dienstleister und Datenbanken eingesetzt werden.

17. Besondere Hinweise bei Fahrzeugbewertungen

Bei Fahrzeugbewertungen sind sämtliche wertbeeinflussenden Umstände offenzulegen. Der Auftraggeber legt insbesondere vorhandene Fahrzeugpapiere, Nachweise über Wartung, Reparaturen und Restaurierungen sowie Informationen zu Vorschäden, Umbauten, fehlenden Teilen und bekannten technischen Mängeln vor.

Die Bewertung bezieht sich auf den Zustand und die Marktverhältnisse am vereinbarten Bewertungsstichtag. Veränderungen des Fahrzeugs oder des Marktes nach diesem Zeitpunkt sind nicht erfasst. Sofern keine weitergehende Prüfung beauftragt ist, werden Angaben zur Historie und Originalität nur insoweit bestätigt, wie sie anhand vorgelegter Unterlagen und der üblichen Sichtprüfung nachvollziehbar sind.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Das Gutachtenbüro ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Unabhängig davon ist das Gutachtenbüro an einer unmittelbaren, sachlichen Klärung von Beanstandungen interessiert.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen werden.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Eschborn Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlicher Aufenthalt bei Klageerhebung nicht bekannt ist. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

20. Schlussbestimmungen

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Änderungen dieser AGB wirken nur für künftig geschlossene Verträge, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes wirksam vereinbart wird.